

Allgemeine Geschäftsbedingungen

betreffend des Kindersachen-Flohmarkts am 18. bzw. 25. April 2026
in Möttlingen

1. Anmeldung

Die Bearbeitung und Standvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Zahlungseingänge. Reservierungen werden nur rechtskräftig, wenn der Eingang vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung und gewünschte Platzierung des Standes.

2. Durchführung

Wir behalten uns wegen des Verkaufs im Freien vor, aufgrund von unpraktikablen Wetterbedingungen den Flohmarkt vom 18. April 2026 auf den 25. April 2026 zu verschieben.
Hierbei erhalten die Verkäufer*innen am 17. April 2026 bis 20 Uhr abends eine E-Mail vom Veranstalter. Sollte eine Durchführung auch am 25. April 2026 wetterbedingt nicht möglich sein, wird der Flohmarkt am 24. April 2026 bis 20 Uhr per E-Mail abgesagt. In diesem Falle erhalten die Verkäufer*innen auf Wunsch ihre Standgebühr zurück.

3. Auf- und Abbau

Die auf der Reservierungsbestätigung angegebenen Zufahrts-, Auf- und Abbaizeiten sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Werden diese nicht eingehalten, kann der Platz ohne Ersatzansprüche anderweitig vergeben werden. Der vom Veranstalter vor Ort zugewiesene Platz ist verbindlich. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigung oder Verschmutzung sowie nicht genehmigte Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Schäden werden zu Lasten der Verkäufer*innen beseitigt.

Tische oder Decken für die Darstellung der Verkaufsartikel werden von den Verkäufer*innen selbst mitgebracht.

4. Verhalten auf dem Flohmarkt

Während der gesamten Flohmarktzeit darf weder das Verhalten des Standbetreibers und seiner Beauftragten noch der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials dazu führen, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Feuerwehrzufahrten, Rettungswege sowie Hydranten und Ein- und Ausgänge sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten.

5. Müllentsorgung

Alle Verkäufer*innen sind verpflichtet, ihren anfallenden Abfall selbst zu entsorgen. Alles Mitgebrachte und verbleibende Reste müssen wieder mitgenommen werden.

6. Haftung

Wird die Veranstaltung aufgrund von behördlichen Maßnahmen, Unwirtschaftlichkeit oder höherer Gewalt abgesagt oder verlegt, werden bereits geleistete Zahlungen für die Anmietung von Ständen auf Wunsch erstattet. *Dies trifft nicht zu bei einer wetterbedingten Verschiebung vom 18. April 2026 auf den 25. April 2026.* Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, können nicht geltend gemacht werden. Für auf dem Gelände möglicherweise eintretende Sachschäden der Verkäufer*innen bzw. Dritter infolge Diebstahls oder sonstiger gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keinerlei Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber den Verkäufer*innen.

7. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

Die ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung gilt als rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem TSV Möttlingen und dem/der unterzeichnenden Antragsteller/in. Eine Reservierung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Das Rücktrittsrecht gilt bis 14 Tage nach Reservierungsbestätigung durch den Veranstalter. Danach verfällt die Standmiete ersatzlos. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.